Die Schikanen bis zum Ende

Nach Hitlers Machtübernahme 1933 setzte alsbald die Bedrohung der Juden durch Fanatiker der Partei-Organe ein. Es galt als nationale Tat, wenn das Geschäft eines Juden mit Parolen beschmiert wurde, wie "Kauft nicht bei Juden" oder ähnliches. Die organisierten Schmierereien wurden von Aktionskommitees der NSDAP ausgeführt, die 1933 gegründet wurden und die den Boykott jüdischer Geschäfte propagierten. Man gab vor, mit diesen Maßnahmen der "jüdischen Greuelhetze" entgegentreten zu wollen.

Eine weitere Aktion war das Anbringen von "Schandkästen". In diesen Schaukästen wurden alle diejenigen angeprangert, von denen die Partei-Organe in Erfahrung gebracht hatten, daß sie in jüdischen Geschäften einkauften. Man hoffte, sie durch Bekanntgabe ihres "Vergehens" abzuschrecken, was meistens auch Erfolg hatte.

Auf dem Reichsparteitag in Nürnberg im Jahre 1935 verkündete Hitler ein neues Reichsbürgerrecht, nach dem nur "Deutschblütigen" die vollen Bürgerrechte zustanden, und das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", das u. a. Mischehen zwischen Juden und "deutschblütigen" Partnern untersagte (Nürnberger Gesetze). (siehe Abb.) Vorangegangen waren zahlreiche Hetzkampagnen gegen die Juden, in erster Linie aufgestachelt durch die von Gauleiter Streicher herausgegebene Zeitung "Der Stürmer".

Die Diskriminierung der Juden im Alltag wuchs nun mächtig an. Immer mehr Geschäfte verkauften nicht mehr an Juden. Hotels nahmen keine jüdischen Gäste mehr auf. Die NSDAP ließ sich von den Krankenkassen melden, welche "Arier" sich zu jüdischen Ärzten in Behandlung begaben. Immer stärker wurde die jüdische Bevölkerung von der übrigen isoliert.

Mancher Deutsche glaubte im Rahmen der "Arisierung" jüdischer Firmen groß ins Geschäft einsteigen zu können. Der jüdische Eigentümer wurde einfach zum Geschäftsführer des durch Eigentumsumwandlung in eine "arische" Firma umgewandelten Unternehmens gemacht. (siehe Abb.) Allein von April bis November 1938 fanden in Deutschland (ohne Österreich) 4 000 solcher Arisierungen statt. In Österreich wurden fast alle arisierten Betriebe von Parteigenossen der NSDAP vereinnahmt.

Im April 1938 kam die Verordnung, daß die Juden ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anmelden mußten. Nur mit Genehmigung der Regierung durften Juden über ihr Vermögen verfügen. Zu gleicher Zeit kam das Verbot für die Juden, deutsche Börsen und

Großmärkte zu besuchen. Mit weiteren einschneidenden Berufsverboten war für Juden kaum noch eine Betätigung in der Wirtschaft möglich. Sie wurden an den Rand der bürgerlichen Existenz gedrängt. (siehe Abb.)

Selbst bei einer Abwanderung ins Ausland griff der Staat noch einmal ordentlich zu: Es mußten 25 Prozent Fluchtsteuer an das Reich abgeführt werden. Der Rest des Barvermögens kam auf ein Sperrkonto und konnte nur teilweise ins Ausland transferiert werden. Viele Juden konnten nur 6 Prozent ihres Vermögens ins Ausland retten. Als Begründung für diesen Vermögensentzug gab man an, die Juden hätten ihren Reichtum nur durch Ausbeutung des deutschen Volkes erworben. Vergessen waren die vielen großen Stiftungen von Juden für das deutsche Volk.

Alle jüdischen Männer mußten ab 1939 den zusätzlichen Vornamen Israel, alle Frauen den zusätzlichen Vornamen Sara tragen, wie nachfolgendes Beispiel einer standesamtlichen Eintragung zeigt:

Gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. VIII. 1938 hat der Vorbezeichnete mit Erklärung vom 1.1.1939 ab zusätzlich den weiteren Vornamen Israel angenommen.

Sprendlingen, den 11.1.1939

Nach dem Zusammenbruch wurde folgende Eintragung hinzugefügt:

Sprendlingen, Kreis Offenbach, den 4.IV.1946.

Nach Widerruf der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.VIII.1938
ist der zusätzliche Vorname Israel weggefallen.

Der Standesbeamte

Daß die Auswanderungspolitik in eine Sackgasse geriet, war nur durch die Raffgier der Behörden bedingt. Die Vertreibung aller Juden aus Deutschland war von Anfang an eines der Ziele der nationalsozialistischen Politik, die Ausplünderung der Juden kam dann als weiteres Ziel hinzu. Wenn man den Juden systematisch die Erwerbsmöglichkeit und die Existenzbasis entzog, mußte notgedrungen die Folge sein, daß diese schließlich nicht mehr das Geld für die Ausreise aufbringen konnten. Ein Problem tat sich nun auf: Was anfangen mit den verbliebenen, ausgeplünderten Juden? Die Nazis gaben die Antwort mit der entsetzlichen "Endlösung", der Vernichtung der Juden.

Nach der Kristallnacht kam das Berufsverbot für jüdische Ärzte und Tierärzte. Die Kraftfahrzeuge aller Juden wurden beschlagnahmt.

Im Februar 1939 folgte die Verordnung über die Ablieferung aller Gold- und Silbergegenstände, aller Edelsteine und Perlen, außer den Eheringen.

Mit der Lockerung des Mieterschutzes für die Juden durch die Verordnung vom April 1939 war es möglich, Juden aus ihren Wohnungen auszuweisen und in andere Wohnungen zu verlegen. Man nützte auch hier in Sprendlingen diese Gelegenheit und zwang kleinere Judenfamilien ihre Wohnungen zusammenzulegen, damit "Arier" in die freigewordenen Wohnräume ziehen konnten. Mancherorts schuf man regelrechte Judenhäuser.

Bei Bahnreisen wurde Juden die Benutzung von Schlaf- oder Speisewagen untersagt. Arbeitslosenunterstützung gewährte man nur bei "Leistung", d.h. bei Straßenarbeiten und dergleichen.

Ab Februar 1940 gab es eine Sondersteuer für Juden in Höhe von 15 Prozent des Netto-Einkommens.

Im Mai 1940 wurde die Ausgangssperre für alle Juden verhängt und zwar von 21 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (im Winter von 20 Uhr bis 6 Uhr). In Frankfurt durften sie nur in bestimmten Geschäften einkaufen und auch nur zu bestimmten Zeiten (zwischen 15.30 Uhr und 17 Uhr).

Im August 1940 wurde allen Juden das Telefon entzogen. Ab Oktober 1940 entfiel der arbeitsrechtliche Schutz, kein Krankengeld, kein Urlaub, lediglich unbezahlte Freizeit in besonderen Fällen. Der Arbeitgeber konnte einem Juden zum Ende eines jeden Arbeitstages kündigen.

Die erste Deportation von Juden setzte 1940 ein. Im Oktober wurden 6 500 Juden aus Baden und der Saar-Pfalz in das unbesetzte Frankreich abgeschoben. Sie sollten in den geplanten "autonomen Judenstaat" auf Madagaskar gebracht werden. Ab Herbst 1942 kamen sie in Konzentrationslager.

Der Versuch, einige tausend Juden aus Polen über die Demarkationslinie nach Rußland abzuschieben, schlug fehl.

Im Herbst 1940 wurden im Generalgouvernement Großghettos geschaffen, so in Warschau, Lodz, Krakau, Lublin.

1941 lebten noch 180 000 Juden in Deutschland. Ihre Lebensmittelkarten waren mit "J" abgestempelt, damit an sie keine besonderen Nahrungs- oder Genußmittel, wie etwa Schokolade, verkauft wurden.

Der gelbe Davidstern mit der Aufschrift "Jude" mußte ab 1941 von allen Juden vom 6. Lebensjahr an sichtbar an der Kleidung getragen werden. Ausgenommen waren hiervon Jüdinnen, die mit einem "Arier" verheiratet waren, bzw. Juden mit nicht-jüdischer Ehefrau, sofern Kinder vorhanden waren.

Ohne schriftliche Genehmigung durch die Partei durfte kein Jude seinen Wohnort verlassen. Auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Fernsprecher wurde untersagt, außerdem das Aufsuchen von Gaststätten und Grünanlagen, das Halten von Haustieren. "Arische" Friseure durften nicht in Anspruch genommen werden.

1941 traf die Juden der Grundbesitzentzug, sowie der Entzug von Kapital- und Betriebsvermögen. Nach dem Einfall in Rußland im Jahre 1941 wurden alle dort angetroffenen Juden vernichtet. Bis Ende 1941 hat man in den besetzten russischen Gebieten ungefähr 500 000 Juden umgebracht. Diese Aktion lief unter dem Deckmantel der Partisanenbekämpfung.

Im November 1941 kam es zum ersten Mal zur Vernichtung deportierter Juden aus Deutschland. Bis 1941 galt als Ziel der "Endlösung der Judenfrage" die Deportation aller Juden aus Deutschland. Im Spätherbst 1941 jedoch, nachdem sich die Offensive in Rußland festgelaufen hatte, reifte der Entschluß, alle Juden planmäßig auszurotten.

Bei dieser Form der "Endlösung" arbeitete man zunächst mit mobilen Tötungskommandos, wobei Lastwagen, bei denen die Auspuffgase in den geschlossenen Laderaum geleitet wurden, zum Einsatz kamen. Dann aber, nachdem man dieses Verfahren für zu zeitraubend und nicht immer wirksam erkannt hatte, weil der Todeskampf der Eingeschlossenen mehrere Stunden dauerte und nach dem Öffnen der Tür oftmals einige der Opfer noch am Leben waren, baute man regelrechte Tötungsfabriken mit Gaskammern. Der damals von den NS-Führern für diese Art der Tötung gebrauchte Fachausdruck war "Sonderbehandlung". Federführend war der Reichsführer der SS. Man trieb die Opfer unter dem Vorwand, sie zu entlausen, zu Hunderten in die Gaskammern.

Anfang 1942 mußten entschädigungslos abgeliefert werden: Alle Kleidungsstücke aus Pelz, alle elektrischen und optischen Geräte, Fahrräder, Schreibmaschinen, Schallplatten.

Mitte 1942 wurde die Schließung aller jüdischer Schulen angeordnet. Die jüdischen Wohnungen wurden gekennzeichnet. An "arische" Handwerker durften Juden keine Aufträge mehr geben. "Arische" Optiker durften nicht mehr für Juden arbeiten. Gegenstände aus wertvolleren Metallen mußten abgeliefert werden (Kupfer, Messing, Bronze, Zinn, Blei).

Die konzentrierte Vernichtung der Juden begann.

Am 21.VIII.42 wurde den verbliebenen Juden eröffnet, daß sie innerhalb von 2 Stunden ihre Wohnungen zu verlassen und sich an einem Sammelpunkt zu treffen hatten. Angeblich sollten sie in den Osten umgesiedelt werden. Doch die Ziele waren Vernichtungslager. Nur wenige überlebten.

Bei den Massenmorden wurde Blausäuregas verwendet. In Auschwitz konnte man bis zu 2 000 Menschen auf einmal töten, in Belzec vernichtete man an einem Tag bis zu 15 000 Menschen, In Sobibor bis 20 000. Diese Vernichtungslager arbeiteten bis zum Herbst 1944.

Eine nüchterne Zusammenstellung, hinter der einerseits unsägliche Schuld, andererseits unermeßliches Leid steht, beziffert die Anzahl der Gemordeten.

KZ Chelmno 150 000 Tote

KZ Belzec 600 000 Tote

KZ Sobibor 250 000 Tote

KZ Treblinka 700 000 Tote

KZ Majdanek 200 000 Tote

KZ Auschwitz-Birkenau über 1 Million Tote.

Der Lagerkommandant von Auschwitz, Höß, schrieb vor seiner Hinrichtung: ,, . . . Wenn der Führer die Endlösung der Judenfrage befohlen hatte, gab es für einen alten Nationalsozialisten keine Überlegungen . . . ". Hieraus spricht ein stumpfsinniger Kadavergehorsam, wie er schlimmer nicht sein kann. Unbegreiflich bleibt, wie sich so viele Helfer anscheinend widerspruchslos zu solchen Tötungshandlungen kommandieren ließen, die dabei noch im Glauben waren, der Partei und dem Staat pflichttreu zu dienen und frei von

persönlicher Verantwortung zu sein.

Nach vorsichtiger Schätzung hat das NS-Regime etwa 5 100 000 Juden auf dem Gewissen. Die meisten wurden in Gaskammern umgebracht, etwa 1 Million durch Erschießungen, einige Hunderttausend durch Hunger und Quälereien.

Dies war der größte Judenmord aller Zeiten. Die Schuld daran trifft die meisten Deutschen. Große Teile der deutschen Bevölkerung versichern ernstlich, nichts von diesen Greueltaten während des Krieges erfahren zu haben. Wenn in dieser Hinsicht während des "Dritten Reiches" einmal gerüchteweise etwas durchsickerte, dann wurde es von parteitreuen Bürgern im guten Glauben oder in bewußter Lüge als Greuelpropaganda des feindlichen Auslandes zurückgewiesen. Hitler hat es verstanden, sich bei der Masse des Volkes das Scheinbild eines makellosen "Führers" zu geben.

Mit folgender Behauptung wird der deutschen Bevölkerung häufig ein schwerer Vorwurf gemacht: Hätte ein größerer Teil der Deutschen zeitig und deutlich gegen das Ermorden der Juden Front gemacht, dann wäre es niemals zu dieser blutigen "Endlösung" gekommen.

Bom 15 September 1935.

Durdetungen mit fei Erleimine ban bie Reinbeit bes bentimen Bules bie Boransesenng fur ben anitheftant bes Deutide. Bolle- ift und befeelt von bem unbrugfanten Billen bie Deutide Ration ein ille Zulunft ju moben beit bei Beitchstag einfimming bas folgende Gefes beichloffen, bas biermit verlündet mitt.

5 1

· Cheichtesungen gwinden fuden und Staatsangeborigen beutiden ober artoerwandten Blutes fint vertroten brogbem geichloffen fint nichtig, auch wenn fie jur Umgebung breies Gefeges im Ausland geichloffen fint

: Die Richtigleineftage tann nin bei Staatsanmalt erbeben

8 "

Austerbeiter Gerleht gerimen finden und Staatsangehörigen bentichen oder arroermandten Blutes ift verboten

63

unden berien werbliche Staatsangeborge bentichen ober artvermanbten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Bausbalt nicht beichäftigen

\$ 4

- in Juben ift bas Siffen bei Reichs- und Nationalftagge und bas Beigen ber Reichstorben berboten
- . Dagegen ift ibnen bos Beigen ber jubiiden garben geftattet. Die Ausübung biefer Befragnis fiebt unter flaatlichein Gous

1 5

Bie: bem Berbot bee & I jumiberhandelt, mirt mit Budtbaue bestraft

5 Det Mann, ber bem Beiber bes g.2 jumiberbanbelt, wird mit Gefängnis ober mit Juchtbaus beitraft. Bei Beinmmungen bei bei fo ober 1 jumiberbanbelt, wird mit Gefängnis bis ju einem Jabi und mit Geföngnis ber mit einer biefer Etrafen bestraft

211

Der Reichemmitter bes finnern eit au im Einsteinehmen mit bem Stellvertreter bes aubrere und bem Reichemmitter be, funt, bie am Durchunbrung und Cramitung bes imeieges erforberlichen Reches- und Committengamiefebrieben

: :

Die meine fam im Eine und bei Berfanding Bill gebod eift im I fannat 1976 in Mach

Al maria den la écomobia ().

Acesta desta des dicestes

Der Führer und Reichstantler

Rholf Bitlet

Der Reichsminifter bes Innern. Arid

Berorbnung

jur Ausichaltung ber Juben ans bem bentichen Birticafteleben.

Bom 12, Rovember 1938.

Auf Grund ber Berordnung gur Durchführung bre Bierjabreeplane vom 18. Ottober 1936 (Reiche geiesbl. I C. 887) mirt folgenbes perorbnet:

8 1

- (1) Guten (§ 5 ter Erften Berordnung jum Reichtbutgergefes vom 14. Rovember 1935 - Reichgriefbl. I C. 1333) ift bom 1. Sanuar 1939 ab ber Berrieb von Einzelhanbeleverlaufeftellen, Berjandgeidaften ober Beftelltontoren fomie ber felbftanbige Berrieb eines Sandwerfe unterfagt.
- (2) gerner ift ihnen mit Birtung bom gleichen Lage berboten, auf Martten aller Mrt, Reffen ober Bueftellungen Baren ober gemerbliche Leiftungen angubieten, bafur gu merben ober Beftellungen barauf anzunehmen.
- (3) Subifde Gemerbebetriebe (Dritte Berordnung gum Reichsburgergejes bom 14. Juni 1938 -Reichborjesbl. I G. 627), Die entgegen biejem Berbot geführt werben, fint poligeilid ju ichließen.

\$ 2

(1) Ein Subr fann vom 1. Januar 1939 ab nicht mebr Betriebsführer im Ginne bes Geieges jur Orb. nung ber nationalen Arbeit vom 20 Januar 1931 (Rrichtgriethl. 1 C. 45) frin.

(2) Sit ein Sube ale leitenber Angefiellter in einem Birticaftbunternehmen tatig, fo fann ibm mit einer Griff bon feche Bochen gefündigt merben. Dit Ablauf ber Runbigungefrift erlofden alle anfprude bes Dienftverpflichteten aus bem gefunt gien Bertrage, insbefonbere auch Anfpruche auf Berforgunge. begige unt Mbfinbungen.

83

- (1) Ein Jube tann nicht Mitglied einer Genoffenfcaft fein.
- (2) Subifche Mitglieber bon Genoffenicaften fceiben jum 31. Dezember 1938 aud. Gine befontere Runbigung ift nicht erforberlich.

64

Der Reichemirticafteminifter mirb ermachtigt, im Einbernehmen mit ben bereiligten Reicheminiftern bie ju biefer Berordnung erforberlichen Durchführunge. bestimmungen zu erlaffen. Er tann Muenabinen gulafien, fomeit biefe infolge ber Uberführung eines jubiiden Gemerbebetriebes in nidijubiiden Beng. jur Liquidation jubifder Gemerbebetriebe ober in brionberen Sallen gut Giderfiellung bee Bebaris erforderlich find.

Berlin, ben 12 Movember 1938.

Der Brauftragte fur ten Biergabreeplan

thering

merr girelbmanda.

Swette Berorduung jur Durchführung der Berordnung jur Ansschaltung der Juden aus dem bentiden Birtidafisleben.

14. Dezember 1988. - Reichsgefeibl. I G. 1902.

Ruf Grand des § 4 der Dererbung par Russjeeling der Juden aus den benithen Diritheltischen. Dere St. Allen senden 1933 (Reinhygeigh) I 5. 1840) uiter dererbeit.

3u Berrichen dere Universetzet ein Jude III, des der Reichtrerubunder der Archie eines Berrichsführer der Betrichsführer ind und deburch eine orderungsgemöhe Sinne des Geiges jur Orbangs der Archie in defenden Dere malinagen und Betrichen (2006) dem 22. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und des Geiges sur Orbangs der Archie in defenden Dere malinagen und Betrichen (2006) dem 22. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und des Geiges sur Orbangs der Archie in defenden Dere malinagen und Betrichen (2006) dem 23. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und des Geiges sur Orbangs der Archie in defenden Dere malinagen und Betrichen (2006) dem 23. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und der Betrichen (2006) dem 24. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und der Betrichen (2006) dem 25. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und der Betrichen (2006) dem 25. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und der Betrichen (2006) dem 25. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und der Betrichen (2006) dem 25. May 1934 (Reichsgeight) I 5. 48) und der Betrichsführer dem Archier und dem Betrichsführer dem Archier und der Betrichsführer dem Archier dem Archier und der Betrichsführer dem Archier und dem Archier und der Betrichsführer dem Archier dem Archier und dem Archier und der Betrichsführer dem Archier und der Betrichsführer de

(2) Der Reichstrenbar ber Befeellung

Der Reichewirtichafteminifter

Der Reichen in der Bertein in der Be

1. Durchj.-Erl. d. KWiM. zgl. i. N. d. CidF., d. KMdI., d. KIM., d. KFM., d. KMjEuL. d. AforilM. n. d. AfBr. v. 6. 2. 1939

betreffend .

Einjag des jüdischen Vermögens.

III Jd 1/2082/39. — AMBIB. S. 265.

II. Entjudung von gewerblichen Betricben.

1. Bezüglich ber Genehmigung von Entjudungen gewerblicher Betriebe bleiben die Anordnungen auf Grund ber DO. über die Anmelbung bes Dermogens pon Juden v. 26. 4. -1938 (RGBl. I S. 415) und Die biergu erlassenen materiellen und Derfahrensporidriften in -pollem Umfang bestehen. Die Durchführung der Entsudung eines Gewerbes (hippotheken, Grundschulden usw.) durch Juden und betriebes soll sich in der Regel auch weiterhin in der Weise § 8 den Genehmigungszwang für Derfügungen und Grundschulden dem Middle der Angele der Grundschulden der Grundschulden der Middle der Grundschulden der abipielen, daß zwischen dem judifchen Inhaber und dem Erwerber ein Derauferungsvertrag geschloffen wird, ber ber boberen Derm Beborbe gur Genehmigung porgulegen ift.

2. (1) In den Sallen, in denen eine freiwillige Deraugerung nicht guftande kommt, weil entweder der judifche Eigentumer fid, gegen eine Deraugerung fperri ober Derhendlungen mit ihm wegen unbekannten Aufenthalt ober aus sonstigen Grunden unmöglich find, ift von ber Moglich. heit des § 1, den Inhaber des Gemerbebetriebes gur Deraugerung aufguforbern, Gebraud gu maden, menn bie Uberführung des Betriebes in nichtjubifche Band polksmiriidaftlid ermunicht erideint.

III. Entjudung des Grundbeliges.

1. (1) Binfichtlich ber Entjudung des Grundbejis bringt die DO. v. 3. 12. 1938 zwei wesentliche Neu rungen: in § 7 das allgemeine Derbot des Erwerbs re Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurch: Bergwerkseigentum ufm.) und Rechten an Grundfrut Stude und grundstudesgleiche Rechte burch Juben.

> Ausschnitte aus dem Erlaß über den Einsatz des jüdischen Vermögens (1939)

1 r Reichestatthalter in Hessen

Dermsteit, den 21. Juli 1939.

- Landesregierung -Abteilung VI (Lendwirtschaft)

Betreffend: Einsatz des jüdischen Vermögens in Gemerkung Syrendlingen

Daniel Israel Hess

Sprendlingen /Kreis Offenbach

Ich fordere Sie hiermit auf, innerhalb von 4 Wochen Thre in obiger Gemarkung liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, die in Spalte 2 des folgenden Verzeichnisses näher bezeichnet sind, an die in Spalte l aufgeführten Erwerber zu veräußern.

Die hiernach notariell oder gerichtlich abgeschlossenen Kaufverträge sind mir zur endgültigen Genehmigung vorzulegen. Falls mir die Kaufverträge nicht innerhalb der gesetzten Frist vorliegen, muß ich eine entsprechende Anordnung gemäß § 6 der Verordnung vom 3.12.1938 ergehen lassen.

Name des Erwerbers	Der Grundstücke ; Flur ! Nr. (Inhalt qm ; Kulturart)	Bemerkungen
1	2	: : - 3
また。今後以	VII 12 1719 Fiese	E.Wert = 133 I

Gefet über Mietverhältniffe mit Juden.

Bom 30. Upril 1939. - Reichsgesethl. 1 G. 864.

das hiermit perkundet mird:

. . § 1

Lockerung des Mieterichuges.

Ein Jude kann fich auf ben gefehlichen Mieterfaut nicht berufen, wenn der Dermieter bei der Kundigung durch . eine Beicheinigung ber Gemeindebehorde nachweift, daß fur bie Seit nach der Beendigung des Mietverbaltniffes die anderweitige Unterbringung des Mieters fichergestellt ift. Dies ailt nicht, wenn auch ber Dermieter Jube ift.

\$2

Dorzeifige Kündigung.

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Dertragsteil Jude ift, von dem anderen jederzeit mit ber gefetlichen Grift : gekundigt merden, auch wenn ber Dertrag auf bestimmte , Seit gefchloffen ober eine langere als die gefehliche Kundigungsfrift vereinbart ift. Der Dermieter kann jedoch für einen früheren als ben vertraglich gulaffigen Termin nur bundigen, wenn er bei der Kundigung durch eine Beicheinigung der Gemeindebehorde nachweift, das für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhaltnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

§ 3.

Antermieter.

3uden durfen Umtermietverträge nur, mit Juden ab. Tolliegen. Die Erlaubnis des Dermieters ist nicht erforderlidi, wenn bieler auch Jude iff.

S 4 Unterbringung. (1) Ein Jude hat in Wohnraumen, die er als Eigentiemer oder auf Grund eines Nugungsrechts innebat oder die er von einem Iuden gemietet hat auf Derlangen der Gemeindebehörde Iuden als Mieter oder Unbetmieter auf zunehmen. Wird der Abschluß eines entsprechenden Der trags verweigert, so kann die Gemeindebehörde bestimmen. daß ein Dertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als verembart gilt. Die hobe der Dergutung für die Uberlassung der Raume und eines etwagen Untermietzuschlags bostimmt die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst Preis-

Die Reichsregierung hat das folgende Geset beschlossen, behörde ift, im Einvernehmen mit der zuständigen Preis-bermit verkundet wird: behörde.

- (2) Sur die Seitlegung con Mietvertragen und Untermietvertragen kann die Gemeinde Gebühren erheben.
- (3) Ein nach Abl. 1 begrundetes Miet- ober Untermiciperhaltnis darf der Dermieter oder Unterpermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehorde kundigen.

Reuvermietung.

Juden durfen leerstehende ober frei merbende Raume nur mit Genehmigung der Gemeindebeborde neu vermieten. Die Dorschriften des § 4 finden auf diese Raume entsprechend Anwendung.

. § 9

Raumungsfrift

(1) Wird ein Jube auf Grund der Doridriften Diejes Gesetes zur Raumung verurteilt, jo barf ihm eine Raumungsfrift nur dann bewilligt merben, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehorbe nachwent, daß seiner anderweitigen Unterbringung hindernisse entgegenstchen, oder wenn die sofortige Raumung ohne ernstliche Schadigung der Gejundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ift. Die Raumungsfrift kann unter den gleichen Dorausjegungen perlängert werden.

ğ 13 (1). Ausjaluh von Erjahansprüchen.

Aus Anordnungen der Gemeindebehörde, Die auf den Dorschriften dieses Gesetzes beruben, konnen Erfanganspruche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden ::

Berlin, ben 30. April 1939.

Der hührer und Reichstanzler, gbolf hitter. Der hubrer und Reichstangler,

Der Reichsminister der Justis Dr. Huriner.

я Бев

Der Reichsarbeitsminister In Dertreiung, D. Krohn. Der Reichsminister des Innern

Hietverhältnisse mit Juden.

Auf Grund des Gesetzes über die Hietverhältnis mit Juden von 30.4.1939 ist die an A. Finkelstei vermietete Hohnung in Jhrem Hazse Haldstraße 4 von diesen alsbald zu räunen und ersuche ich Sie dem Kieter die Kohnung auf den nächsten Termin zu kündigen.

> 29.Juni 1939

Betr.: Gefetz Aber Rietverhältniffe mi Juben bom 30.4.1939 (2081.1 6.86

Ubraham Jinkelftein,

Auf Crunt bes Gefetzes Uber bie Rietberhältniffe Juden vom 30.4.1939 und unter Eczugnahme auf mein Schreiben bom 1.6.89 meife id Sie hiermit gemäß § 4 bes angezogenen Gefetzes in ble Lohnun ber Flora Sara Bendheim, Ranonenftrage 2, ein. Die Maumungsfrift Taufto

Betr./Gefeis Aber bie Mietberhal mit Juden bom 30, 4, 1939 (2)

Brau Blora Sara Bendhein, Dier

Luf Grund des Gesetzes über die Rietberhältnisse mit Juden dom 80.4.1939 habe ich den Ubraham Kinkelstein gemäß 4 des ang zogenen Gesetzes in Ihre Bohnung, Ranonenstraße 2, eingewiesen. Gine Beigerung Ihrerseits kommt nicht in Frage, well aufgrund des angejogen Gesetzes die Gemeindebehörde berechtigt ist, die Einweisung rechtsgultti borgunehmen, Die Räungefrift bes Abrahan Vinkelftein lauft an 31.7.39

11. 3ur Jujiellung u Bejoeknigung. 111. Soot 7.8. 1939

relben